

- > Visa
- > Paßenzug | Paßversagung
- > Heiraten | Lebenshilfe
- > Heiraten im Ausland
- > Rechtsberatungen
- > Übersetzungen
- > and more ...

Büro Gattermann

วิชา | หนังสือเดินทาง | สิทธิ



**Uwe Gattermann & Usa Gattermann, 320/4 Mo 10, A. Seka, Buengkhan 38150 – THAILAND -  
☎ 0066 – 843913572 📠 0861 – 9005999 88 Mail: GaGa.2500@gmx.de**

## TELEFAX

Fax-Nr.: 06975912180

Firma

**Frankfurter Allgemeine Zeitung**

Hellerhofstraße 2 - 4

TH – Seka, den 29.07.2015

**FRoG – 60327 Frankfurt**

**Herrn Dr. Joachim Jahn**

### **Masseneinwanderung per Asyl**

Sehr geehrter Herr Jahn!

Hinter der *FAZ*, so die Eigenwerbung, stecke stets ein kluger Kopf. Meinen nicht auch Sie, daß die klugen Köpfe zunächst bei ihrer Herstellung über sie gebeugt sein sollten?

In Deutschland findet eine nie dagewesene Einwanderung in die Sozialsystem statt und alle Offiziellen und Möchtegern-Offiziellen jubeln. Nur: Seit ca. 10 Tagen kann bei der *FAZ* nicht mehr kommentiert werden, weil man weiß, daß öffentliche und veröffentlichte Meinung einander diametral entgegenstehen. Eine von klugen Köpfen für kluge Köpfe gemachte Zeitung sollte also brisante Themen im Namen des Gemeinwohls aufgreifen. Das vermisste ich nicht nur bei der *FAZ*.

Erinnern Sie sich, wann die Bundesrepublik vor vergleichbaren Problemen stand? Es war die junge, gerade gegründete Bundesrepublik, in die Deutsche aus polnischen und sowjetisch besetzten Gebieten wie Ostdeutschland übersiedeln wollten, man aber die eigenen Landsleute per Gesetz daran hinderte – ich meine das „Gesetz über die Notaufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet“ vom 22.08.1950 (BGBl. **1950**, 367). Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) winkte dieses Gesetz mit der Begründung durch, es gehe von einer „Bedrohung der sozialen und wirtschaftlichen Lage innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gerade durch die starke Zuwanderung aus der sowjetischen Besatzungszone“ aus (BVerfGE **2**, 266 = NJW **1953**, 1057). In genau dieser Lage befindet sich auch die Bundesrepublik im Jahre 2015, allerdings mit dem Unterschied, daß es sich nicht wie 1950 um kulturelle Landsleute sondern kultur-

fremde Ausländer handelt, von denen in großen Teilen hinlänglich bekannt ist, daß sie sich teils nicht integrieren können, teils nicht wollen und auch mit dem Grundgesetz nichts am Hut haben.

Gestützt wurde das „Gesetz über die Notaufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet“ auf Art. 11 II. GG, der die Freizügigkeit Deutscher „in das“ Bundesgebiet unter schwerwiegende Vorbehalte stellt, was deutlich macht, daß asylsuchende Ausländer grundrechtlich gegenüber Deutschen, die außerhalb des Gebiets der Bundesrepublik politisch verfolgt werden, in enormer Weise privilegiert und damit gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 GG verstößt und damit nach hiesiger Sicht grundgesetzwidrig ist (übrigens kein Einzelfall der Inländerdiskriminierung).

Solange die Gewährung von Asyl gemäß Art. 16a GG nicht unter die gleichen Vorbehalte gestellt wird wie sie für im Ausland politisch verfolgte Deutsche gemäß Art. 11 II. GG gelten, ist diese Ungleichbehandlung grundgesetzwidrig!

Eine „Verfassungsnorm“ „verfassungswidrig“?

Das BVerfG hat schon früh ausgesprochen, daß es ein überpositives Recht gibt und es auch berufen ist, das gesetzte „Verfassungsrecht“ selbst daran zu messen (vgl. den Überblick bei Leibholz/Rinck, GG, Einführung RdNrn. 16, 18). Eine „Verfassungsbestimmung“ kann insbesondere dann selber nichtig sein, wenn sie grundlegende Gerechtigkeitspostulate, die zu den Grundentscheidungen des Grundgesetzes selbst gehören, in schlechthin unerträglichem Maße mißachtet (BVerfGE 3, 225 = NJW 1954, 65). Einschränkend meint das BVerfG allerdings, die Wahrscheinlichkeit, ein freiheitlich demokratischer Gesetzgeber werde diese Grenze irgendwo überschreiten, sei so gering, daß die theoretische Möglichkeit einer „verfassungswidrigen“ Norm einer praktischen Unmöglichkeit nahezu gleichkomme (BVerfGE 3, 225 [231] = NJW 1954, 65; BVerfGE 4, 294 [296] = NJW 1955, 1674). Hier ist die Möglichkeit nicht auszuschließen, daß die sich zwischen 1955 und 2015 veränderten Verhältnisse zu dieser Grundgesetzwidrigkeit geführt haben und nun wiederum zu einer „Bedrohung der sozialen und wirtschaftlichen Lage innerhalb der Bundesrepublik Deutschland“ führen.

Vergleicht man die für Deutsche geltende Grundrechtslage einschließlich der darauf beruhenden Notaufnahmegesetzgebung mit der sich aus Art. 16a GG hergeleiteten Rechtstellung asylsuchender Ausländer, so fällt – wie beschrieben – ein gravierender Unterschied ins Auge: Asylsuchende Ausländer sind grundgesetzlich gegenüber Deutschen, die außerhalb des Gebiets der Bundesrepublik politisch verfolgt werden, in enormer Weise privilegiert. Während den Deutschen eine ganze Reihe schwerwiegender Gesetzesvorbehalte, insbesondere der Einwand mangelnder Lebensgrundlage, entgegengehalten werden kann, besteht das Einwanderungsrecht politisch verfolgter Ausländer schlechthin. Für diese Privilegierung der Ausländer gegenüber den Deutschen ist kein Grund ersichtlich. Es muß vielmehr als eine offensichtliche und sehr folgenreiche Fehlentscheidung des Grundgesetzgebers angesehen werden, daß er Gesetzesvorbehalte des Art. 11 II. GG nicht auch für das Asylrecht des Art. 16a GG vorgesehen hat. Angesichts der selbstverständlichen Pflicht eines jeden Gesetzgebers, in erster Linie die Interessen und Belange des eigenen Volkes zu wahren, hätte es nahegelegen, eher umgekehrt zu verfahren: Gesetzesvorbehalte beim Asylrecht, keine Gesetzesvorbehalte bei der Freizügigkeit.

Der Umstand, daß ein Sowjetzonenflüchtling der Fürsorge (später Sozialhilfe) zur Last gefallen wäre, hatte nach dem Grundgesetz (in der Regel nicht nach dem Notaufnahmegesetz) ausgereicht, ihm selbst dann den Daueraufenthalt in der Bundesrepublik zu versagen, wenn er in der Sowjetzone politisch verfolgt war!

Auch sollte man heute – abgesehen davon, daß Dublin-II.-Fälle und Ankömmlinge aus sicheren Herkunfts- und Drittstaaten aufgenommen und ali-mentiert werden – im Hinblick auf die Aufnahme nicht hinter den Maßstäben zurückbleiben, die das BVerfG 1955 für politisch verfolgte Deutsche anlegte. Seine Worte sind heute aktueller denn je:

*„Ein Flüchtlingsstrom kann nicht so reguliert werden, daß man zunächst allen die Aufnahme gewährt und erst später den einzelnen über das Bundesgebiet sich zerstreuen den Zuwanderern nachgeht. Vielmehr ist es erforderlich, die Massenbewegung in einer Weise abzufangen, die die Möglichkeit gibt, zu einer Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 11 II. GG im Einzelfalle zu kommen und diese gegebenenfalls auch durchzusetzen. Eine bloße Registrierungspflicht würde keinesfalls genügen; vielmehr muß die Freizügigkeit innerhalb des Bundesgebietes zunächst für die Dauer des Verfahrens allgemein versagt, praktisch also suspendiert sein (BVerfGE 2, 266 = NJW 1953, 1057).“*

Wie schon im Zusammenhang mit den Einschränkungen durch Art. 11 II. GG für politisch Verfolgte Deutsche gibt es keinen sachlichen Grund, heute hereindringende Ausländer nicht „abzufangen“ um zu einer Entscheidung über das Vorliegen von Asylgründen zu kommen und diese gegebenenfalls auch durchzusetzen. Angesichts der Tatsache, daß heute in einer Vielzahl von Fällen nicht einmal der Registrierungspflicht nachgekommen wird, sei hier noch einmal darauf hingewiesen, daß diese nach Auffassung des BVerfG schon nur diese „keinesfalls genügen“ kann. Wie zu verfahren ist, stellte es fest.

Von einer Zeitung von klugen Köpfen für kluge Köpfe erwarte ich eigentlich die Auseinandersetzung mit solch weitreichenden Fehlleistungen durch die Obrigkeit.

Ist Ihnen übrigens aufgefallen: Im zweiten Halbjahr 1950 beschloß man das Notaufnahmegesetz, dessen Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz durch Karlsruhe 1955 festgestellt wurde. Daß hier ein Betroffener durch alle Instanzen geklagt hatte, dürfte unstrittig sein. Und im Dezember 1955 schloß man mit Italien das erst Abkommen über die Entsendung von Gastarbeitern, weil die Bundesrepublik kriegsbedingt keine Männer mehr hatte, die die anfallende Arbeit erledigen konnten.

Für kluge Köpfe gibt es viel zu tun! Werden Sie sich des Themas annehmen?

Mit freundlichen Grüßen

**Uwe Gattermann**

(Schreiben ist auch ohne Unterschrift rechtsverbindlich)